



Öffentliches Recht II
Klausur vom 31. Juli 2009

Name:	Vorname:
Matrikelnummer:	Studiengang sowie BSc./MSc. oder Diplom
E-Mail-Adresse:	

→ Bitte füllen Sie die Angaben in Ihrem eigenen Interesse **gut leserlich** aus!

Teil I – 40 Punkte

1. Wo ist das Verfahren der Beteiligung von Bundestag und Bundesrat beim Erlass europäischer Rechtsakte geregelt? (5 Punkte)
2. Nennen Sie die Voraussetzungen einer unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien. (10 Punkte)
3. Welche Kompetenznormen und welche Prinzipien gibt es im europäischen Umweltrecht? (10 Punkte)
4. Worum ging es bei der PETA-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts? (15 Punkte)

Teil II – 20 Punkte

Schildern Sie die Voraussetzungen für eine Staatshaftung für die Legislative und die Judikative.

§ 839 BGB [Haftung bei Amtspflichtverletzung]

- (1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.
- (2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in

einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Teil III – 40 Punkte

Der britische Staatsangehörige Herr C. wird bei einem Kurzaufenthalt in Paris am Ausgang einer Metrostation überfallen. Der Täter der Straftat kann nicht identifiziert werden. Nach französischem Strafprozessrecht besteht ein Anspruch auf eine staatliche Entschädigung, wenn das Opfer einer Körperverletzung von bestimmter Schwere auf keine andere Weise eine Wiedergutmachung erlangen kann. Diesen Entschädigungsanspruch macht Herr C geltend. Herr C. wird jedoch entgegengehalten, dass er die Voraussetzungen der französischen Strafprozessordnung nicht erfülle. Nach ihr haben nur Personen, die die französische Staatsangehörigkeit besitzen und Ausländer eines Staates, der mit Frankreich ein Gegenseitigkeitsabkommen für die Anwendung der genannten Bestimmungen geschlossen hat, einen Anspruch. Herr C. fühlt sich diskriminiert und meint, dass die vorerwähnten Voraussetzungen gegen das in Art. 12 EG und Art. 49 EG verankerte Diskriminierungsverbot verstießen. Durch die Diskriminierung würden Touristen aus anderen Mitgliedstaaten daran gehindert, ihre Dienstleistungsfreiheit in Anspruch zu nehmen. Das zuständige französische Gericht legt in einem Vorabentscheidungsverfahren dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vor, ob die Entschädigungsvoraussetzungen der französischen Strafprozessordnung mit dem insbesondere in Art.49 EG und Art. 12 EG enthaltenen Diskriminierungsverbot vereinbar sind.

Schildern Sie die notwendigen Prüfungen.